

## **Reglement 2008**

für den

### **Master of Advanced Studies in Natural Hazards Management**

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich  
(Beschluss der Schulleitung vom 1.7.2008)

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

*verordnet:*

#### ***Art. 1 Grundsatz und Zuordnung***

<sup>1</sup> An der ETH Zürich wird ein Master of Advanced Studies (MAS) in „Natural Hazards Management“, im Folgenden auch Master-Studium genannt, durchgeführt.

<sup>2</sup> Dieses Master-Studium ist dem Departement für Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet und wird von der Professur für Risiko und Sicherheit geleitet.

<sup>3</sup> Die inhaltliche Umsetzung des Master-Studiums erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für Umweltwissenschaften (D-UWIS) sowie dem Netzwerk für Naturgefahren an der ETH Zürich (HazNETH).

<sup>4</sup> Das Programm wird in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Dozentinnen und Dozenten aus anderen Hochschulen, Behörden und der Privatwirtschaft durchgeführt.

#### ***Art. 2 Umfang, Form und Dauer***

<sup>1</sup> Das Master-Studium umfasst rund 600 Stunden Präsenzunterricht, 600 Stunden Vor-, Nachbereitungsarbeiten und Selbststudium, 200 Stunden für Projekt- und Feldarbeit sowie eine Master-Arbeit von 16 Wochen. Für die insgesamt 1700 kreditberechtigten Stunden werden 60 „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“-Punkte vergeben.

<sup>2</sup> Das Master-Studium beginnt alle zwei Jahre mit dem Herbstsemester und dauert berufsbegleitend vier Semester. Der Unterricht wird zum grössten Teil in Form von mehrtägigen Blockkursen angeboten.

### **Art. 3 Leitung des Master of Advanced Studies**

<sup>1</sup> Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Risiko und Sicherheit ist der oder die Delegierte für das Master-Studium. Er oder sie ist für die Verwaltung der Mittel zuständig, stellt die Verbindung zu den Departementen D-BAUG und D-UWIS, sowie zum HazNETH her und vertritt das Master-Studium nach innen und aussen.

<sup>2</sup> Der oder die Delegierte bestimmt den Leiter oder die Leiterin des Master-Studiums. Der oder die Delegierte und der Leiter oder die Leiterin bereiten das Studienprogramm vor und koordinieren es in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht mit dem D-BAUG, D-UWIS und HazNETH.

<sup>3</sup> Dem oder der Delegierten steht ein Managementkomitee für operationale Geschäfte zur Seite. Das D-BAUG wählt ebenso wie das D-UWIS auf Vorschlag des oder der Delegierten die Mitglieder des Komitees (je zwei Vertreter D-BAUG und D-UWIS). Das Komitee wird vom Delegierten oder von der Delegierten des Master-Studiums präsiert.

<sup>4</sup> Der oder die Delegierte wird unterstützt durch einen wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board). Dieser Beirat setzt sich zusammen aus der oder dem Delegierten, einer Professorin oder einem Professoren aus allen beteiligten Departementen, einem Vertretenden der PLANAT (Nationale Plattform für Naturgefahren) und der Industrie. Der Beirat wird von einer Koordinatorin oder einem Koordinator des HazNETH präsiert und hat die strategische Verantwortlichkeit.

<sup>5</sup> Das Managementkomitee und der Beirat gewährleisten die Praxisnähe des Master-Studiums und unterstützen die Leitung des Master-Studiums bei der Suche geeigneter Dozierender und Referentinnen und Referenten.

### **Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss auf Masterstufe oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt, gemäss den Richtlinien des Rektors oder der Rektorin für die Zulassung zum Nachdiplomstudium.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Master-Studium hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerberinnen und -bewerber, die durch entsprechende Studienausweise und Nachweise von Berufserfahrung zu belegen sind.

<sup>3</sup> Der Prorektor oder die Prorektorin für die Lehre der ETH Zürich prüft, ob die formellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet der oder die Delegierte des Master-Studiums in Zusammenarbeit mit dem Managementkomitee über die Aufnahme.

<sup>4</sup> Die definitive Zulassung zum Master-Studium kann im Weiteren vom Ergebnis eines Aufnahmegesprächs abhängig gemacht werden. Die Leitung des Master-Studiums entscheidet, wer zu einem solchen Aufnahmegespräch eingeladen wird.

---

<sup>1</sup> ETH Zürich, Richtlinien des Rektors für die Zulassung zum Nachdiplomstudium vom 27.1.1995.

## **Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Die Studierenden des Master-Studiums schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

<sup>2</sup> Das Master-Studium (*Dauer 4 Semester*) wird nur durchgeführt, wenn total mindestens 14 Teilnehmende aufgenommen sind.

<sup>3</sup> Es werden höchstens 30 Personen ins Master-Studium aufgenommen.

<sup>4</sup> Bei der Auswahl stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:

- a. Fachrichtung des Hochschulabschlusses, um ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Berufsfeldern zu gewährleisten;
- b. Berufserfahrung;
- c. Persönliche Perspektiven, Motivation;
- d. Noten im Diplomaschein bzw. Masterstudium;
- e. Zusätzliche Qualifikationen;
- f. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs;
- g. Eingangstermine der Anmelde-Dossiers.

## **Art. 6 Lehrbereiche, Lehrziele, Studienablauf**

<sup>1</sup> Der Unterricht baut stark auf dem Fachwissen der einzelnen Studierenden auf. Er vermittelt Ingenieuren/-innen, Naturwissenschaftlern/-innen und Sozialwissenschaftlern/-innen Einblick in die Prozesse, welche in Verbindung mit Naturgefahren stehen, wie beispielsweise Fragen betreffend Evaluation von Risiken und Sicherheit, nachhaltigem Management der Infrastruktur und Einflüsse auf Umwelt und Gesellschaft.

<sup>2</sup> Das Master-Studium bietet zwei verschiedene, sich ergänzende Vertiefungsrichtungen, an:

- Operational Risk Assessment and Reduction;
- Strategic Risk Management.

Die Teilnehmenden wählen eine der beiden Richtungen.

<sup>3</sup> Die Vermittlung des Lehrstoffes erfolgt durch ausgewiesene Dozentinnen und Dozenten des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG), des Departements Erdwissenschaften (D-ERDW), des Departements für Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS), des Departements für Umweltwissenschaften (D-UWIS) und anderen der ETH Zürich. Erweitert wird das Lehrangebot durch Referentinnen und Referenten der PLANAT (Nationale Plattform für Naturgefahren), der WSL (Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft) und anderen geeigneter in- und ausländischer Partner.

## **Art. 7 Studienprogramm**

<sup>1</sup> Die Leitung des Master-Studiums legt in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Beirat und nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jeden Lehrbereich die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

<sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin des Master-Studiums sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen pro Themenblock.

<sup>3</sup> Die Gesamtunterrichtsdauer von 1700 Stunden (60 ECTS-Punkte) setzt sich zusammen aus:

- a. Präsenzunterricht, welcher sich über 24 Monate auf 20 Themenblöcke à 1-2 Wochen verteilt (ca. 600 Stunden, 40 ECTS);
- b. Individuelle Vor- und Nachbereitung, Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -teilnahme (ca. 600 Stunden);
- c. Projektarbeiten (ca. 200 Stunden, 8 ECTS)
- d. Master-Arbeit, 16 Wochen (ca. 300 Stunden, 12 ECTS).

## **Art. 8 Leistungskontrollen**

<sup>1</sup> Die Master-Studierenden haben sich nach Artikel 7 Absatz 2 der Weiterbildungsverordnung<sup>2</sup> Leistungskontrollen zu unterziehen. Diese bestehen aus je einem Leistungsnachweis pro Themenblock (benotete Übungen, Verfassen von Berichten, Präsentationen und/oder einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung), einer schriftlichen Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung am Ende des Master-Studiums.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrollen werden von der Leitung des Master-Studiums in Zusammenarbeit mit dem Managementkomitee organisiert und unter Mitarbeit der Dozierenden durchgeführt.

<sup>3</sup> In der Master-Arbeit wird ein mit der Leitung des Master-Studiums vereinbartes Thema behandelt. Ein Referent oder eine Referentin und ein Korreferent oder eine Korreferentin beurteilen die Master-Arbeit. Dabei muss entweder der Referent beziehungsweise die Referentin oder der Korreferent beziehungsweise die Korreferentin Dozent oder Dozentin im Master-Studium sein.

## **Art. 9 Prüfungsergebnis und Wiederholung**

<sup>1</sup> Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung je mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden sind. Die Zwischenprüfungen werden mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup> Ist die Note der Master-Arbeit unter 4.0, so legt der verantwortliche Referent oder die Referentin mit der Leitung des Master-Studiums die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

---

<sup>2</sup> SR 414.136

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ) vom 10.9.2002<sup>3</sup>.

### ***Art. 10 Mastertitel***

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrolle wird mit einem Mastertitel bescheinigt.

<sup>2</sup> Die Urkunde zum Mastertitel hält die fachliche Ausrichtung des Master-Studiums fest und berechtigt zur Führung des Titels „Master of Advanced Studies ETH in Natural Hazards Management“ (MAS ETH NATHAZ).

<sup>3</sup> Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma-Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

### ***Art. 11 Schulgeld und Kostenbeitrag***

<sup>1</sup> Die Master-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>4</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Master-Studiums zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

### ***Art. 12 Rechtspflege***

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>5</sup> anfechtbar.

### ***Art. 13 Inkrafttreten***

Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Eichler  
Der Delegierte: Bretscher

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1

<sup>4</sup> SR 414.132.1

<sup>5</sup> SR 172.021